

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH SPANISCH

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Spanisch** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Schularbeiten (LBVO § 7)

- 5. Klasse: 3 Schularbeiten à 50 min
- 6. Klasse: 2 Schularbeiten à 50 min, 1 Schularbeit à 100 min
- 7. Klasse: 3 Schularbeiten à 100 min
- 8. Klasse: 1 Schularbeit à 150 min, 1 Schularbeit à 200 min

2. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- konstruktive Teilnahme am Unterricht
- aktive Partner- und Teamarbeit
- gewissenhafte Durchführung von Arbeitsaufträgen (u.a. Lese- und Höraufgaben)
- Hausübungen inkl. Verbesserungen (pünktliche Erledigung)
- Stundenwiederholungen (aktueller Wortschatz, sprachliche Mittel, vorbereitete Lese- und Höraufgaben)
- Bereitschaft, sich auf Spanisch auszudrücken
- regelmäßige Sprechaufträge (z.B. Mini-Dialoge, Tandembögen, Bildbeschreibung, Monologe, Dialoge als Vorbereitung auf die mündliche Matura)
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- eigenständiges Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte, Einhaltung von Terminen

3. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. kurze Präsentationen auf Spanisch).

4. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5) (bei Bedarf)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).